

Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung von Gebühren für die Volkshochschule Wedel

mit den Änderungen der VI. Nachtragssatzung vom 18.12.2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 22.07.1996 (GVOBl. S. 564) in der jeweils gültigen wird nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Wedel vom 18.12.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der Volkshochschule werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Bemessungsgrundlage und Gebührensatz

(1) Bei Kursen gliedert sich die Benutzungsgebühr in eine Grundgebühr und eine Zusatzgebühr. Die Grundgebühr beträgt im Semester je Kurs und TeilnehmerIn € 14,00.

Die Zusatzgebühr bemisst sich nach der Zahl der Unterrichtsstunden im Semester.

Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

Die Zusatzgebühr beträgt € 2,20 je Unterrichtsstunde und TeilnehmerIn bei einer MindestteilnehmerInnenzahl von 12.

Die Zusatzgebühr erhöht sich, wenn im Rahmen der Gebührenberechnung mindestens eins der folgenden Kriterien vorliegt:

1. um € 0,90, wenn

- a) prüfungsvorbereitende Kurse mit standardisiertem Curriculum durchgeführt werden
- b) technische Geräte und Medien (z.B. PCs, AV-Medien, Küche, Werkräume) genutzt werden
- c) die geplante TeilnehmerInnenzahl unter 10 liegt.

2. um € 1,80, wenn

- a) Kurse (auch prüfungsvorbereitende Kurse) mit erhöhtem Planungs- und Organisationsaufwand durchgeführt werden
- b) Kurse auf den Bedarf einer besonderen TeilnehmerInnengruppe zugeschnitten sind
- c) die geplante TeilnehmerInnenzahl unter 8 liegt
- d) technische Geräte und Medien (z.B. PCs, AV-Medien, Küche, Werkräume) genutzt werden.

3. um € 3,40, wenn

- a) Kurse neben ihrem prüfungsorganisatorischen Mehraufwand konzeptionelle und curriculare Vorarbeiten erforderlich machen
- b) Team-Teaching, Co-Teaching, der Einsatz assistierender Hilfskräfte oder sonstige organisatorische Unterstützung erforderlich werden
- c) KursleiterInnen ein über den Regelsatz liegendes Honorar erhalten
- d) die geplante TeilnehmerInnenzahl unter 6 liegt
- e) technische Geräte und Medien (z.B. PCs, AV-Medien, Küche, Werkräume) genutzt werden.

4. Die auf den jeweiligen Kurs berechnete Zusatzgebühr kann sich in schwachen Belegungszeiten um € 1,00 ermäßigen, d.h. montags bis freitags nachmittags von 13.00 bis 17.00 Uhr.

5. Bei einem oder mehreren Kursen pro TeilnehmerIn mit einem Gesamtwert von über € 350,00 pro Semester kann im folgenden Semester eine Ermäßigung in Höhe von 40% auf einen Kurs nach Wahl beantragt werden. Diese Gutschrift ist nicht auszahlbar und nicht übertragbar.

6. Kurse, in denen, abweichend von §1 Abs. 2 der Satzung der Volkshochschule der Stadt Wedel, persönliche Bildungsziele gegenüber beruflich bzw. gesellschaftlich relevanten Inhalten deutlich überwiegen, werden so kalkuliert, dass der Teilnehmeranteil an der Deckung der Kurskosten höher ist als in Kursen, die im Sinne der Satzung durchgeführt werden.

7. Bei Weiterbildungsmaßnahmen (Projekte, Auftragsmaßnahmen) des Fachdienstes Weiterbildung, die nicht im Rahmen des jeweils vom Kinder-, Jugend- und Kulturausschuss genehmigten

Semesterprogramms angeboten und durchgeführt werden, wird abweichend von den in § 2 Abs. 1, 2 und 3 genannten Benutzungsgebühren eine kostendeckende Benutzungsgebühr erhoben. Der Kinder-, Jugend- und Kulturausschuss ist nachrichtlich zu informieren.

(2) Bei Kursen, die ihre von der Volkshochschule festgesetzte MindestteilnehmerInnenzahl nicht erreichen, kann auf Antrag der TeilnehmerInnen die Differenz zu den erforderlichen Gebühreneinnahmen durch Reduzierung der Unterrichtsstunden bei gleichzeitig unveränderter Kursgebühr oder durch eine Umlage von den TeilnehmerInnen ausgeglichen werden. Die Umlage entspricht dabei in der Höhe vollen Benutzungsgebühr.

(3) Bei Einzelveranstaltungen wird eine einheitliche Zusatzgebühr erhoben. Sie bemisst sich nach der Zahl der Unterrichtsstunden der Veranstaltung und dem Honorar. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Der Gebührensatz beträgt je Unterrichtsstunde und Teilnehmer/in bei

1. Honoraren bis € 75,- € 2,50
2. Honoraren über € 75- € 5,00.

§ 3 Gebührenermäßigung, gebührenfreie Veranstaltungen, Erlaß

(1) Die Zusatzgebühren des § 2 Abs. 1 und die einheitlichen Zusatzgebühren des § 2 Abs. 3 ermäßigen sich

1. für EmpfängerInnen von Leistungen nach dem SGB III sowie deren Ehegatten/innen und Kinder ohne eigenes Einkommen, Jugendliche unter 18 Jahren, SchülerInnen, StudentInnen, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende nach WPfG/ZDG bei Vorlage eines geeigneten Nachweises auf 56 %.

2. für EmpfängerInnen von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII sowie deren Ehegatten/innen und Kinder ohne eigenes Einkommen bei Vorlage eines geeigneten Nachweises auf 9 %.

(2) In bestimmten Angebotsbereichen wird nur die erste Ermäßigungsstufe gewährt:

1. in Kursen des Zweiten Bildungsweges sowie für weitere abschlussbezogene Kurse

2. in Kursen mit hohem konzeptionellen und organisatorischen Aufwand, z. B. für Kurse zur beruflichen Qualifikation

3. in Bildungsurlaubskursen

4. in Kursen, in denen, abweichend von § 1 Abs. 2 der Satzung der Volkshochschule der Stadt Wedel, persönliche Bildungsziele gegenüber beruflich bzw. gesellschaftlich relevanten Inhalten deutlich überwiegen.

5. bei Einzelveranstaltungen und Veranstaltungen bis einschließlich € 10,00.

(3) Im Einzelfall kann die Gebühr teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung bei Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse eine besondere Härte bedeutet.

(4) Die Grundgebühr sowie die Kosten für Unterrichtsmaterialien (z.B. EDV-Scripte) und Prüfungen sind auch von TeilnehmerInnen mit Gebührenermäßigung in vollem Umfang zu entrichten.

(5) Über die Durchführung gebührenfreier Veranstaltungen entscheidet der Ausschuss für Kinder, Jugend und Kultur im Rahmen der Programmplanung.

(6) Der/die GebührenschuldnerIn muss die Voraussetzungen der Gebührenermäßigung gem. Abs. 1, 2 und 3 nachweisen. Dieser Nachweis ist durch Vorlage eines geeigneten Bescheides zu führen.

§ 4 Gebührenschildner, Entstehung, Fälligkeit, Zahlung der Gebühr, Mahnung

(1) Gebührenschuldner/in ist der/die BenutzerIn. Ist dieser/diese im laufenden Semester trotz mehrmaliger Aufforderung seiner/ihrer Zahlungspflicht nicht nachgekommen, so ist er/sie im folgenden Semester von der Teilnahme auszuschließen.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anmeldung. Eine Bestätigung der Anmeldung erfolgt nur bei Bildungsurlauben. Nimmt jemand unangemeldet an einer Veranstaltung der Volkshochschule teil, so entsteht die Gebührenschuld mit der Teilnahme.

(3) Die Gebührenschuld wird zugleich mit ihrer Entstehung fällig. Bei Langzeitkursen wird auf Antrag Ratenzahlung bewilligt.

(4) Im übrigen bestimmt die Volkshochschule die Zahlungsart. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Einzugsermächtigung, die der Volkshochschule auf der Anmeldekarte erteilt werden kann. Den Zeitpunkt des Einzugs bestimmt die Volkshochschule. Rücklastschriftgebühren wegen Widerspruchs gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.

(5) Bei nicht fristgerechter Zahlung werden seitens der Volkshochschule folgende Mahngebühren erhoben: 1. Mahnung € 3,50

§ 5 Abmeldungen, Erstattungen

(1) Eine Abmeldung vom Kurs muss der Volkshochschule schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Die Gebührenschuld eines/einer Teilnehmers/in für eine Veranstaltung entfällt insgesamt,

1. wenn die Volkshochschule eine Veranstaltung (Einzelveranstaltung oder Kurs) absagt oder
2. wenn ein/eine TeilnehmerIn trotz Anmeldung in einen Kurs nicht aufgenommen wird.

(3) Die Gebührenschuld eines/einer TeilnehmerIn für einen Kurs entfällt bezüglich der Zusatzgebühr, wenn sich der/die TeilnehmerIn zunächst anmeldet, sodann aber vor dem 2. Veranstaltungstag im Büro der VHS wieder schriftlich abmeldet.

(4) Bei anmeldepflichtigen Kursen muss die Abmeldung fristgemäß spätestens eine Woche, bei Bildungsurlauben spätestens vier Wochen vor Kursbeginn erfolgen. Bei nicht fristgemäßer Abmeldung vor Kursbeginn sind 50 % der Benutzungsgebühren und die volle Grundgebühr zu zahlen. Wird die Abmeldung nicht schriftlich erklärt, ist die volle Gebühr fällig.

(5) Bereits entstandene Gebührenschulden werden anteilig erstattet, wenn der/die TeilnehmerIn vorzeitig seine/ihre Abmeldung wegen eines nach dem Beginn des Kurses entstandenen wichtigen Grundes schriftlich erklärt. Ein wichtiger Grund ist in der Regel gegeben, wenn der/die TeilnehmerIn wegen vom Arzt attestierter Krankheit, Wohnortwechsel, schwerwiegender familiärer Veränderungen u.ä. ausfällt.

(6) Beträge unter € 10,00 werden nicht erstattet.

§ 6 Vermietung von Räumen, Ausleihe von Geräten, sonstige Ersätze

(1) Für die Nutzung der Räume der VHS Wedel außerhalb des Kursbetriebes wird ein Nutzungsentgelt erhoben. Dieses beträgt abweichend von den Richtlinien für die außerschulische Nutzung für einen Unterrichtsraum bis zu € 50,00/Std..

Die Nutzung muss mit der Leitung der VHS abgesprochen werden und ist nur möglich, wenn der Kursbetrieb der VHS in keiner Weise beeinträchtigt wird.. Darüber hinaus finden die Richtlinien für die außerschulische Nutzung städtischer Schulräume und Sportstätten Anwendung.

(2) Die Kreativwerkstatt (Arbeitsraum im 2. OG des VHS-Hauses, 16 m², mit Geräten und Werkzeug) steht Künstlern, Kunstinteressierten sowie Kursleitern der VHS Wedel für künstlerische und kunsthandwerkliche Aktivitäten zur Verfügung. Art und Weise der Nutzung sind in einer Benutzerordnung geregelt. Zur Deckung der Unterhalts- und Betriebskosten der Kreativwerkstatt (Reinigung, Heizung, Strom und Wasser) wird ein Nutzungsentgelt erhoben, das im Vorwege zu entrichten ist.

Abweichend von den Richtlinien für die außerschulische Nutzung städtischer Schulräume beträgt das Entgelt € 6,00 (halbtägige Nutzung) bzw. € 10,00 (ganztägige Nutzung). Bei längerfristiger Nutzung (mehr als 6 Tage) kann ein reduziertes Tagesentgelt vom VHS-Leiter festgelegt werden. Sofern ein Nutzer die in der Gebührenordnung der VHS Wedel festgelegten Ermäßigungstatbestände nachweist, kann das Entgelt auf 60% bzw. 10% reduziert werden.

(3) Inventar oder Geräte können auf Antrag gegen eine Nutzungspauschale in Höhe von bis zu € 40,00/Tag ausgeliehen werden.

(4) Für Sachlieferungen (Verbrauchsmaterial, Kopien, Scripte) kann ein Kostenersatz in Höhe der entstandenen Kosten geltend gemacht werden.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Stadt Wedel ist berechtigt, von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ihrer Veranstaltungen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben nach dieser Satzung gemäß § 10 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und zu verarbeiten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wedel, den 21.03.2013

STADT WEDEL
Der Bürgermeister
Gez. N. Schmidt

Veröffentlicht im Wedel-Schulauer Tageblatt und im Hamburger Abendblatt – Pinneberger Zeitung am 16.02.2015